

## **TOP 18:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie

Drucksache: 346/15

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Bestimmungen der sogenannten Mobilitäts-Richtlinie (Richtlinie 2014/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten durch Verbesserung des Erwerbs und der Wahrung von Zusatzrentenansprüchen) in deutsches Recht umgesetzt werden.

Durch die Umsetzung der Richtlinie sollen in folgenden Regelungsbereichen der betrieblichen Altersversorgung potenzielle Hindernisse für die Mobilität von Beschäftigten beseitigt werden:

- zu lange Unverfallbarkeitsfristen für den Erwerb von Betriebsrentenanwartschaften,
- fehlende Wahrung von Betriebsrentenanwartschaften bei einem Arbeitgeberwechsel,
- Abfindungen von Kleinstanwartschaften ohne Zustimmung der Beschäftigten,
- nicht ausreichende Information der Beschäftigten über ihre Betriebsrentenansprüche.

Die entsprechenden Mindestvorgaben der Richtlinie werden in das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) übernommen. Die neuen Regelungen zur Unverfallbarkeit und zur Wahrung von Betriebsrentenanwartschaften gelten für Beschäftigungszeiträume nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2018.

Die neuen Regelungen gelten sowohl für Beschäftigte, die zwischen den Mitgliedstaaten zu- und abwandern, als auch für Beschäftigte, die innerhalb Deutschlands den Arbeitgeber wechseln.

Bei der Umsetzung wird nicht zwischen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung unterschieden. Eine solche Differenzierung ist dem deutschen Betriebsrentenrecht bisher fremd; es besteht keine Notwendigkeit, dies im Hinblick auf die Richtlinie zu ändern.

Die Absenkung der Unverfallbarkeitsfristen erfordert im Einkommensteuergesetz (EStG) Anpassungen bei den Regelungen zur Bildung von Pensionsrückstellungen und der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Unterstützungskassen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, insbesondere zur Anpassung der Vorschriften für die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen, Stellung zu nehmen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** sowie der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 346/1/15** ersichtlich.